

**Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Food Chain Environments“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 12. Juli 2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Food Chain Environments“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 6 Prüfungstermine	4
§ 7 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	5
§ 8 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache	5
§ 9 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	6
§ 10 Master-Arbeit, Kolloquium	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 12 In-Kraft-Treten	8

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Food Chain Environments“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Science“- Abkürzung: „M.Sc.“

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang „Food Chain Environments“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Ist der Master-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(3) Zum Master-Studiengang „Food Chain Environments“ kann nur zugelassen werden wer:

1. die Bachelorprüfung in einem mindestens siebensemestrigen agrarwirtschaftlichen, lebensmitteltechnologischen, biotechnologischen, diätetischen, ernährungswissenschaftlichen oder affinen Studiengang oder
2. einen gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwirtschaftlichen, lebensmitteltechnologischen, biotechnologischen, diätetischen, ernährungswissenschaftlichen oder affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

(4) Für die Feststellung der Affinität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Master-Studiengang „Food Chain Environments“ haben Bewerber*innen fachbezogene Kenntnisse und Anwendungskompetenzen nachzuweisen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in der Regel in einem persönlichen Gespräch von ca. 20 Minuten Dauer geprüft, für das der Fachbereichsrat zwei Dozierende bestellt. Auf das persönliche Gespräch kann verzichtet werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen bereits aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt wird. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Bewerber*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss in Lebensmitteltechnologie, Agrarwissenschaft, Diätetik, Biotechnologie, Ernährungswissenschaften oder in einem affinen Studiengang beziehungsweise Bewerber*innen mit einem siebensemestrigen Bachelor-Abschluss mit nicht ausreichenden agrarwissenschaftlichen, lebensmitteltechnologischen, biotechnologischen, diätetischen oder ernährungswissenschaftlichen Anteilen werden zum Master-Studium zugelassen, entweder mit der Auflage zusätzlich ein einsemestriges Praxissemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder mit der Auflage Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Bachelor-Studiengang der „Agrarwirtschaft“, der „Lebensmitteltechnologie“ und/oder der „Diätetik“ zu absolvieren. Vor der Belegung von Modulen des Master-Studiengangs müssen mindestens 25 ECTS erfolgreich absolviert sein. Die entsprechenden Auflagen werden durch den Prüfungsausschuss durch die Auflistung konkreter Module ausgewiesen. Die Regelstudienzeit kann sich für diese Bewerber*innen verlängern. Bewerber*innen mit nicht ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich einer bestimmten Vertiefungsrichtung kann der Prüfungsausschuss die Belegung einer anderen Vertiefungsrichtung zur Auflage machen.

(6) Ausländische Bewerber*innen haben neben einem akademischen Abschluss im Sinne von Absatz 3 und gegebenenfalls dem persönlichen Gespräch gemäß Absatz 4 ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Näheres bestimmt § 7 Absatz 9 der Rahmenprüfungsordnung und § 5 Absatz 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(7) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, die die*der Bewerber*in nicht zu vertreten hat, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die*der Bewerber*in befristet vorläufig zugelassen werden, wenn sie*er mindestens 195 ECTS-Punkte beziehungsweise bei Bewerber*innen mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 3 165 ECTS-Punkte vorweist. Der Nachweis der fehlenden 15 ECTS-Punkte ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Beginn des Master-Studiums zu erbringen.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im Bachelor-Studiengang „Food Chain Environments“ die Präsentation vorgesehen. Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

§ 6

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

(2) Die Modulprüfung in dem Modul „Kennzeichnung und Marketing der Verpackung“ findet nach Beendigung des Moduls und vor dem Beginn des regulären Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(3) Die Modulprüfung in dem Modul „Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements“ findet außerhalb des regulären Prüfungszeitraums im laufenden Semester statt. Der Prüfungstermin wird den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

§ 7

Anmeldung zu Modulen und Prüfungen

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Für die Module mit einem Prüfungszeitpunkt außerhalb des regulären Prüfungszeitraums gemäß § 5 Absatz 2 und 3 gilt eine gesonderte Anmeldefrist, die nach Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird.

§ 8

Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Master-Studium „Food Chain Environments“ sind vier Wahlpflichtmodule vorgesehen. Von diesen vier Wahlpflichtmodulen müssen mindestens drei aus den für die jeweils belegte Vertiefungsrichtung vorgeschriebenen Modulen gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 2) gewählt werden.

(2) Ein weiteres Wahlpflichtmodul wird aus allen Wahlpflichtmodulen des „Food Chain Environments“ Studiengangs gewählt. Nähere Informationen finden sich in den Modulbeschreibungen, die sich in Anlage 1 der Fachstudienordnung finden. Das frei wählbare Wahlpflichtmodul des Studiengangs kann ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(3) Bei einem Besuch von über vier Wahlpflichtmodulen können diese ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Es gilt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Abweichend von Satz 1 findet der Unterricht in den Modulen „Gesundheitswirkung von Lebensmitteln“, „Food-Chain Ring-Vorlesung“ und „Strategische Kommunikation entlang des Lebensmittelkreislaufes“ teilweise in englischer Sprache und im Modul „Interdisciplinary food chain seminar“ einschließlich der Prüfungsleistung in englischer Sprache statt.

§ 9
Benotung von Modulen, Gesamtbewertung
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Bei Bewerber*innen mit einem siebensemestrigen Bachelor-Abschluss mit nicht ausreichenden agrarwirtschaftlichen, lebensmitteltechnologischen, biotechnologischen, diätetischen oder ernährungswissenschaftlichen Anteilen erscheinen die Module nach § 3 Absatz 5 nicht auf dem Master-Zeugnis. Für die Bewertung des Praxissemesters wird von der*dem betreuenden Dozent*in eine von der*dem Studierenden über das Praxissemester angefertigte Belegarbeit und eine Beurteilung von der Einrichtung, in der das Praxissemester absolviert worden ist, herangezogen.

§ 10
Master-Arbeit, Kolloquium
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Food Chain Environments“ im Umfang von mindestens 54 ECTS-Punkten beziehungsweise bei Studierenden mit einem sechssemestrigen Bachelor-Abschluss 84 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst sechs ECTS-Punkte. Das Master-Kolloquium kann erst durchgeführt werden, wenn alle anderen Modulprüfungen bestanden sind. Das Datum, an dem das Master-Kolloquium stattfindet, gilt als das Datum der Prüfung für das Abschlussmodul „Master-Arbeit“.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Master-Arbeit 32 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 26 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der*dem Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 30 ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu 4 Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(8) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag nur nach Zustimmung aller Prüfer*innen statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(9) Bei einer Durchführung in einem Unternehmen, Institut oder einer ähnlichen Einrichtung ist ein Vertrag abzuschließen, der folgendes regelt: a) Thema, b) Betreuung durch das Unternehmen, c) Zugang der*des betreuenden Dozierenden der Hochschule, d) Geheimhaltung, e) Urlaub f) Vergütung. Die Teilnahme der*des Studierenden an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen während der Durchführung der Master-Arbeit ist zu gewährleisten. Ein Vertragsmuster steht auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung. Aufgaben, die der Erstellung der Master-Arbeit dienen und in Unternehmen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sind obligatorische praktische Bestandteile des Moduls „Master-Arbeit“.

(10) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 6 ECTS-Punkte.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs Food Chain Environments können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2023 im Master-Studiengang „Food Chain Environments“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 06.07.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 12.07.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke